

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 30.12.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 30. Dezbr. 1904.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o* 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
- N^o* 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1904 über die Ausführung zur Begeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N^o* 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1904, betreffend Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

N^o 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Oldenburg, den 17. Dezember 1904.

Im Höchsten Auftrage werden die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1886 und vom 4. September 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (G.-Bl. Bd. 27 S. 489 und Bd. 32 S. 554) hiedurch aufgehoben.



N^o. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Dezember 1904.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföderung, wird auf Antrag der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oldenburg angeordnet, daß im Bezirke dieser Stadtgemeinde zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Januar 1905 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röderung) von der zuständigen Röderungskommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Gleichzeitig werden den übereinstimmenden Anträgen des Amtrats des Amtrverbandes Amt Oldenburg und der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oldenburg entsprechend die Bezirke dieser beiden Kommunalverbände zu einem Verbande zur Föderung der Schweinezucht vereinigt, und es wird die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes — unter Aufhebung der am 22. Juni 1899 für den Amtrverband Oldenburg erlassenen Eberföderungsordnung — für den vereinigten Verband erlassene Eberföderungsordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 23. Dezember 1904.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Cassebohm.



Eberkörungsordnung

für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Artikel 1.

Die Bezirke der Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 9 Abteilungen. Die Stadtgemeinde Oldenburg und die Gemeinden des Amtsbezirks bilden je eine Abteilung.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen;
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt Oldenburg auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat; diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes sowie seines Ersatzmannes durch den Amtrats, diejenige des Achtmannes für die einzelne Abteilung und seines Ersatzmannes durch die Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinde.

Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte Oldenburg auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§. 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten sinngemäß für die im Verbande Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeinde-



ordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amt Oldenburg eingebrachten Kündigung niederlegen. Zu solcher Kündigung sind sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt. Liegt einer der im Art. 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes Oldenburg einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte Oldenburg den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne der Abteilung, für welche die Rörung stattfindet.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern dessen Inhalt — bei Abkörungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt Oldenburg.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angekört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.



Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. Oktober.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungs-Kommission alle der Rörung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuld- baren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt wer- den konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regel- mäßigen Nachföhrungen werden vom Amte Oldenburg auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Be- darfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg zu bezahlen.

Erfolgt die Anförung in einem vom Obmanne ange- setzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte Oldenburg nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenom-

menen Protokolle ein Verzeichnis der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Anweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von diesem unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörnung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körnungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angeführte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer 1 angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körnungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionskörnung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Achtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörnung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne

zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den vom Obmann unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Förungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte Oldenburg hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande des Amtsverbandes Amt Oldenburg zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte Oldenburg, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert. Er muß davon nach Bedarf an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich deren Notwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

